

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 481/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff **Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder**

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Wahlprüfungsausschuss und
2. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.

Davon sollen

11 Ratsmitglieder und

3 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

3. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

- 3.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Lutz Wehrend

Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
scher Reihenfolge

Michael Söllheim

Thomas Meyer

Sascha Mauer

Dr. Charlotte von Canstein

- 3.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Katrin Kappenstein

Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
scher Reihenfolge

Dr. Maria Böhme

Maria Koch

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.3 | <u>von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann</u> (3 Mitglied/er)
<u>Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge |
| | Frank Krüger | |
| | Anna Peters | |
| | Rainer Züge | |
| 3.4 | <u>von der UWG/Forum - Fraktion</u> (1 Mitglied)
<u>den/die sachkundige/n Bürger/in</u> | <u>den/die sachkundige/n Bürger/in</u> |
| | Hans Georg Horch | Josef Müller |
| 3.5 | <u>von der FDP - Fraktion</u> (1 Mitglied)
<u>den/die sachkundige/n Bürger/in</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge |
| | Elisa Färber | |
| 3.6 | <u>von der ABB - Fraktion</u> (1 Mitglied)
<u>den/die sachkundige/n Bürger/in</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge |
| | Heinrich Weiler | |

Der Rat

4. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
5. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bilden muss. Nach dieser Vorschrift hat der neue Rat (=Vertretung) unverzüglich über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder

- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.10 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.